

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 19.

Mittwoch, den 7. März

1860.

Bekanntmachung.

Nachdem die regulativmäßige jährliche Revision des Communalanlagencatasters erfolgt ist, wird hiermit zur Kenntniß der Anlagepflichtigen gebracht, daß einem jeden derselben durch Steuerzettel, welche in den nächstfolgenden Tagen ausgegeben werden sollen, der Einzels- und Gesamtbetrag der von ihm im laufenden Jahre zu entrichtenden Anlagen notificirt werden wird, daß auch außerdem das Cataster bis zum 10. März d. J. an Rathsstelle während der Expeditionsstunden für einen jeden Anlagepflichtigen zur Einsicht in Bezug auf Abschätzung seines eignen Einkommens bereit liegt. Die Einsicht und Durchsicht des Manuals vom Communalanlageneinsammler ist verboten und darf von diesem nicht gestattet werden.

Etwaige Reclamationen sind spätestens bis

zum 10. März d. J.

schriftlich anzumelden und gehörig zu begründen. Später angebrachte Reclamationen werden nach § 10 des Regulativs für das laufende Jahr unbeachtet gelassen werden.

Nach Maßgabe des Haushaltplanes sind im laufenden Jahre 21 Anlagen zu entrichten und hiervon

5 Anlagen spätestens bis zum 15. März d. J.

5 „ „ „ 15. Mai „

5 „ „ „ 15. Juli „

6 „ „ „ 15. Septbr. d. J.

vollständig an den Anlageneinsammler zu berichtigen.

Die nach Ablauf eines jeden der vorbemerkten Termine vorhandenen Reste werden von den betreffenden Restanten alsbald executivisch eingezogen werden.

Frankenberg, am 20. Februar 1860.

Der Stadtrath
Welker, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns dem hiesigen Webermeister und zeitberigen Agenten

Herrn Christian Gottfried Bogelsang

auf Grund der Verordnung des königlichen hohen Ministeriums des Innern vom 1ten November 1859 Concession zur gewerbmäßigen Betreibung der sämtlichen, in § 1. der vorbemerkten Verordnung speciell aufgeführten Agenturgeschäfte ertheilt worden ist, wird Solches andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, abgesehen von den in § 8. der erwähnten Verordnung genannten Personen, außer Herrn Bogelsang zur Zeit in hiesiger Stadt Niemand weiter zur Betreibung von Agenturgeschäften der in § 1. der Verordnung gedachten Art berechtigt ist.

Frankenberg, am 3. März 1860.

Der Stadtrath
Welker, Bürgermeister.